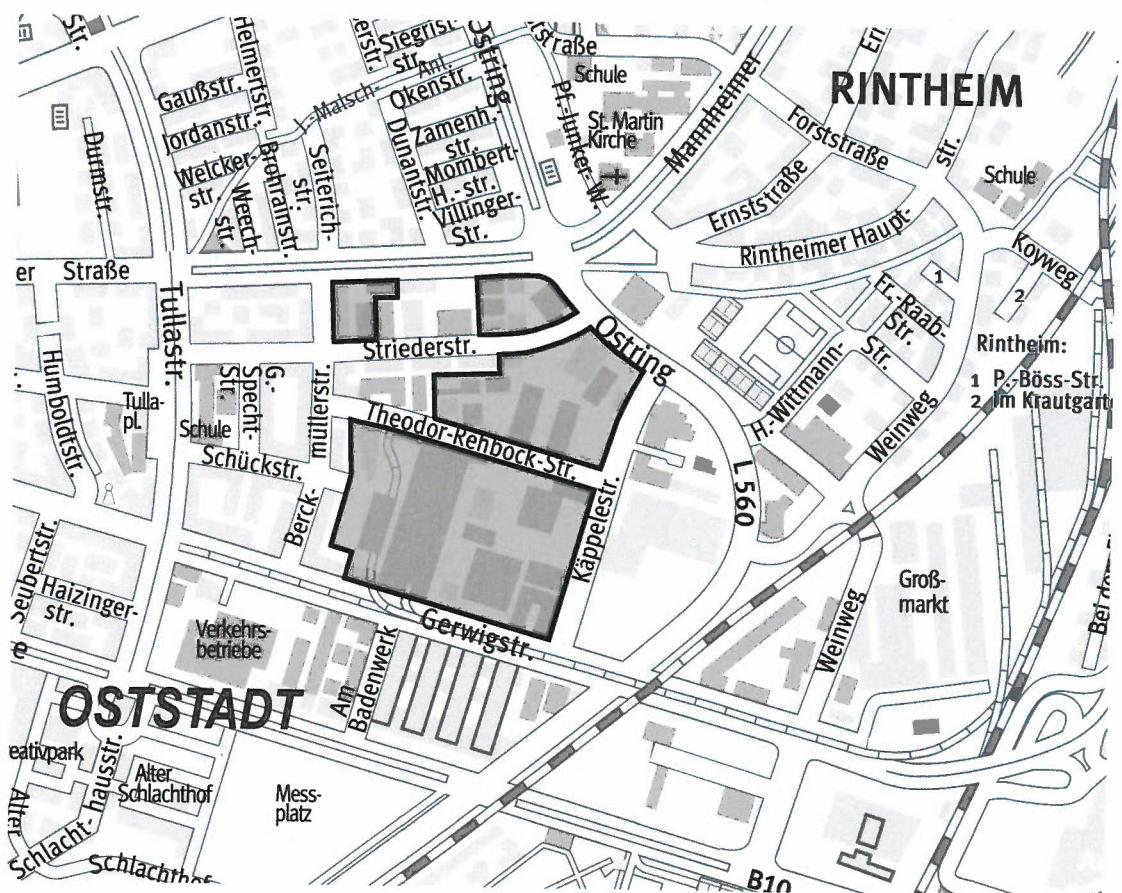


Bebauungsplan Nutzungsartfestsetzung, Änderung



Textliche Teile
Begründung
Planzeichnung



Gesamtinhalt:

- **Förmlicher Satzungsteil mit Verfahrensvermerken und Ausfertigung**
- **Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB**
 - Planzeichnung
- **Dem Bebauungsplan beigefügte Anlagen:**
 - Begründung



S a t z u n g

Bebauungsplan „Nutzungsartfestsetzung - Änderung“, Karlsruhe-Oststadt

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I, S. 1748), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) den Bebauungsplan „Nutzungsartfestsetzung - Änderung“, Karlsruhe-Oststadt, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 614 „Nutzungsartfestsetzung“ vom 22.02.1985 wird innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans, der sich aus dem beigefügten Abgrenzungsplan vom 6.02.2015 in der Fassung vom 30.03.2015/20.07.2015 ergibt, aufgehoben. Ansonsten bleibt der Bebauungsplan Nr. 614 „Nutzungsartfestsetzung“ vom 22.02.1985 unberührt. Bestandteil dieses Bebauungsplans ist außerdem die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 20.07.2015.

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB).

Karlsruhe, den 29.09.2015

Verfahrensvermerke / Ausfertigung

Aufstellungsbeschluss gemäß

§ 2 Abs. 1 BauGB

am

30.09.2014

Billigung durch den Gemeinderat
und Auslegungsbeschluss
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,

am

19.05.2015

Öffentliche Auslegung gemäß

§ 3 Abs. 2 BauGB

vom 12.06.2015 bis 13.07.2015

Satzungsbeschluss gemäß

§ 10 Abs. 1 BauGB und

am

29.09.2015

Der Bebauungsplan ist unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens als Satzung
beschlossen worden. Er wird hiermit ausgefertigt.

Karlsruhe, 06.10.2015

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

In Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4
BauGB) mit der

Bekanntmachung

am

16.10.2015

Beim Stadtplanungsamt zu jeder-
manns Einsicht bereitgehalten
(§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB)

ab

16.10.2015

Bebauungsplan „Nutzungsartfestsetzung - Änderung“

Karlsruhe - Oststadt

beigefügt:
Begründung

Inhaltsverzeichnis:

A.	Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB).....	3
1.	Aufgabe und Notwendigkeit.....	3
2.	Bauleitplanung.....	3
2.1	Vorbereitende Bauleitplanung.....	3
2.2	Verbindliche Bauleitplanung	4
3.	Bestandsaufnahme	5
3.1	Räumlicher Geltungsbereich	5
3.2	Vorhandene Bebauung und Nutzung	5
3.3	Eigentumsverhältnisse.....	5
4.	Geplante Art der baulichen Nutzung	5
5.	Bebauungsplanverfahren/Umweltbericht	5
6.	Kosten	6

A. Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Aufgabe und Notwendigkeit

Ziel der hier vorliegenden Bebauungsplanänderung ist die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 614 „Nutzungartfestsetzung“ vom 22.02.1985 in einzelnen Teilbereichen im Gebiet der Oststadt.

Mit dem zeitlich parallel im Bereich der Oststadt aufzustellenden Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Gerwigstraße - Änderung“ sollen neue, zeitgemäße Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung getroffen werden. Ziel hierbei ist es,

- den städtebaulich nicht gerechtfertigten Unterschied der alten gegenüber den neuen Gewerbegebieten zu beseitigen, also die Überleitung der älteren Bebauungspläne (BauNVO 1977) auf die aktuelle BauNVO 1990,
- die gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erforderliche Anpassung der städtischen Bau- leitpläne an die Ziele der Raumordnung und
- zugleich im Rahmen einer stadtbezogenen Gesamtkonzeption den auftretenden Bedarf an gewerblichen Nutzungen nach aktuellen Entwick- lungsvorstellungen zu ordnen bzw. zu lenken.

Um ein dadurch entstehendes dreischichtiges, in der Praxis schlecht handhabbares Baurecht zu verhindern, ist es notwendig, den derzeit das Art der Nutzung regelnden, Bebauungsplan Nr. 614 in diesem Bereich aufzuheben. In Folge des- sen gilt dann zukünftig nur noch Bebauungsplan Nr. 286 „Gewerbe- und Industriegebiet Gerwigstraße“ (08.02.1962) ein Baufluchtenplan ohne Gebietsartfest- setzung im Zusammenhang mit seiner zeitlich parallel aufzustellenden Änderung „Gewerbe- und Industriegebiet Gerwigstraße - Änderung“, durch die die Nut- zungsart nun neu geregelt wird.

Das Gebiet innerhalb dessen der Bebauungsplan Nr. 614 aufgehoben werden soll, ist daher weitestgehend deckungsgleich mit dem Planungsgebiet des Bebau- ungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Gerwigstraße - Änderung“.

Ursprünglich war die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 614 auch im Gebiet östlich der Bahnlinie Mannheim-Karlsruhe geplant, im Osten durch den Wein- weg, im Süden durch die Gerwigstraße und im Westen durch die Bahnlinie be- grenzt. Dieser Bereich entfällt jetzt, da diese Nutzung separat durch ein eigenes Verfahren festgesetzt wird.

Da durch die hier vorliegende Aufhebung die Grundzüge der Planung nicht be- rührt sind, wird diese im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden, weshalb eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts nicht erforderlich sind.

2. Bauleitplanung

2.1 Vorbereitende Bauleitplanung

Alle vier Teilgebiete sind im derzeit gültigen Flächennutzungsplan des Nachbar- schaftsverbandes Karlsruhe (NVK) vom 24.07.2004 als Gewerbegebiete darge- stellt. Die Gewerbegebietfestsetzung des Bebauungsplan Nr. 614 wird zwar zu-

nächst aufgehoben, da jedoch im parallel aufzustellenden Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Gerwigstraße - Änderung“ auch zukünftig Gewerbegebiet festgesetzt werden soll, kann die vorliegenden Änderung als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

2.2 Verbindliche Bauleitplanung

Im gesamten Plangebiet gilt der Bebauungsplan Nr. 286 „Gewerbe- und Industriegebiet Gerwigstraße“ vom 08.02.1962, ein Baufluchtenplan, der keine Gebietsart regelt. Als Art der baulichen Nutzung wird derzeit durch den hiermit aufzuhebenden Bebauungsplan Nr. 614 „Nutzungsartfestsetzung“ vom 22.02.1985 Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO 1977 festgesetzt (siehe unten). Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 286 „Gewerbe- und Industriegebiet Gerwigstraße“ gelten unverändert weiter.



*Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 614 Nutzungsartfestsetzung", 22.02.1985
- wird innerhalb des vorliegenden Geltungsbereiches (siehe Abgrenzungsplan) aufgehoben*

3. Bestandsaufnahme

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Planungsgebiet befindet sich in der Karlsruher Oststadt und umfasst eine Fläche von ca. 11,79 ha. Es gliedert sich in vier Teilflächen auf. Die Teilflächen befinden sich westlich der Bahnlinie Mannheim-Karlsruhe, sie werden im Norden durch die Rintheimer Straße, im Osten durch den Ostring bzw. die Käpplerstraße, im Süden durch die Gerwigstraße und im Westen durch die Berckmüllerstraße begrenzt.

Das Plangebiet ist nahezu deckungsgleich mit dem des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriegebiet Gerwigstraße - Änderung". Lediglich für FlstNr. 12028/21 (bestehende Wohnhäuser östlich der Berckmüllerstraße) wird der Bebauungsplan Nr. 614 aufgehoben, ohne dass eine Überplanung mit neuen Gewerbegebietfestsetzungen erfolgt.

Ursprünglich war die Aufhebung auch im Gebiet östlich der Bahnlinie Mannheim-Karlsruhe geplant, im Osten durch den Weinweg, im Süden durch die Gerwigstraße und im Westen durch die Bahnlinie begrenzt.

Die genaue Abgrenzung ist dem beigefügten Abgrenzungsplan zu entnehmen.

3.2 Vorhandene Bebauung und Nutzung

Das Gewerbegebiet ist bereits vollständig bebaut. Es befinden sich hier mehrere Gewerbebetriebe, Lagerflächen, verschiedene Einzelhandelsbetriebe, eine Moschee, sowie einzelne Wohnhäuser. Direkt westlich an das Gebiet angrenzend befindet sich das Straßenbahndepot der Verkehrsbetriebe Karlsruhe sowie die Wohngebiete der Karlsruhe Oststadt, die von der hier vorliegenden Planung jedoch nicht tangiert sind.

3.3 Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke befinden sich allesamt in privatem Eigentum.

4. Geplante Art der baulichen Nutzung

Im Rahmen der hier vorliegenden Bebauungsplanänderung soll lediglich Bebauungsplan Nr. 614 mit seiner Gewerbegebietfestsetzung gemäß BauNVO 1977 aufgehoben werden. Neue planungsrechtliche Festsetzungen werden hierdurch nicht getroffen. Dies geschieht durch den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Gerwigstraße - Änderung“, auf dessen neue Gewerbegebietfestsetzungen gemäß BauNVO 1990 hiermit verwiesen werden soll.

5. Bebauungsplanverfahren/Umweltbericht

Bei vorliegendem Plan handelt es sich um einen Bebauungsplan, der im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden soll.

Aus dem Inhalt des Bebauungsplanes ergibt sich, dass Umweltauswirkungen durch die Planung nicht entstehen werden. Derzeitiger Umweltzustand und Ent-

wicklung eines künftigen Umweltzustands durch diese Planung sind identisch, da das Gebiet schon heute als Gewerbegebiet ausgewiesen bzw. genutzt ist. Unter diesen Voraussetzungen entfällt nach § 13 Abs. 3 BauGB die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und der Umweltbericht nach § 2 a BauGB.

6. Kosten

Durch den Bebauungsplan entstehen keine Kosten.

Karlsruhe, 20.07.2015
Stadtplanungsamt

i. V. S. Dederer

Heike Dederer
Stellv. Amtsleitung